

**Erläuterungen und Ausfüllhinweise  
zum Antrag auf**

**Dürrehilfe 2018**

Weitere Informationen erhalten Sie

zu den Rechtsgrundlagen und zu Formularen bzw. Vordrucken unter:

→ <http://www.landwirtschaft-bw.info> → Dürrehilfe 2018

bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde innerhalb Ihres zuständigen Landratsamtes:

→ <http://www.landwirtschaft-bw.info> → Dienststellen → Landratsämter

bei den Regierungspräsidien – Abteilung 3:

→ <http://www.landwirtschaft-bw.info> → Dienststellen → Regierungspräsidien

Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart  
<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

## A. Erläuterungen

Die Gewährung von staatlichen Hilfen zur Milderung der durch die Dürre im Jahr 2018 verursachten Schäden richtet sich nach der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern vom 2. Oktober 2018 über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Dürreschäden in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg vom 1. November 2018 (VwV Dürrehilfe 2018).

Der Bund und das Land Baden-Württemberg gewähren nach Maßgabe dieser rechtlichen Regelungen sogenannte „Billigkeitsleistungen“ für den finanziellen Teilausgleich von Schäden, die durch die Dürre unmittelbar an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen verursacht wurden. Andere Schäden können im Rahmen der VwV Dürrehilfe 2018 nicht ausgeglichen werden.

### Eckpunkte für die Gewährung von Dürrehilfen

#### 1. Begünstigte

Dürrehilfen werden **landwirtschaftlichen Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb**, unbeschadet der gewählten Rechtsform, gewährt, die **Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** sind, deren Geschäftstätigkeit die **Primärproduktion** landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst und die ihren **Betriebssitz** oder eine Niederlassung **in Baden-Württemberg** haben. Zu den KMU-Unternehmen zählen alle Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro

oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Verbundene Unternehmen sind als Einheit zu veranlagern.

Dürreschäden an Kulturflächen außerhalb Baden-Württembergs, die Betrieben mit Betriebssitz in Baden-Württemberg entstanden sind, können im Rahmen der Dürrehilfe 2018 entschädigt werden.

#### 2. Natürlicher Schaden

Dürrehilfen werden nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung im Jahr 2018 des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Vergleich zu einem Basiszeitraum durch die Dürre **um mehr als 30 Prozent zurückgegangen** ist (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 2.2). Die durchschnittliche Jahreserzeugung errechnet sich aus den mit den Anbauflächen gewichteten durchschnittlichen **Naturalerträgen in der Bodenproduktion** des Unternehmens im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder im Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes (Basiszeitraum).

Der von der/n antragstellenden Person(en) gewählte Basiszeitraum wird einheitlich für alle Kulturen zugrunde gelegt. Die Verwendung unterschiedlicher Basiszeiträume bei einzelnen Kulturen bzw. Produktionsverfahren ist nicht möglich.

Festgestellt wird das Erreichen der Mindestschadensschwelle in Höhe von 30 Prozent **auf Basis aller** (nicht nur der betroffenen) **Produktionsverfahren** der Bodenproduktion. Es genügt also nicht, dass es aufgrund der Dürre nur bei einer Frucht (z.B. Körnermais) zu einem katastrophalen Ertragsausfall gekommen ist, wenn bei anderen Kulturen nur relativ geringe Ertragseinbußen festzustellen sind.

Der dürrebedingte Ertragsausfall 2018 und die Erträge im Basiszeitraum sind von der/n antragstellenden Person(en) jeweils durch geeignete Dokumentationen

und Unterlagen zu belegen. Falls für die angebauten Kulturen keine einzelbetrieblichen Daten vorliegen, werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgegebene Durchschnitts- oder Referenzwerte zur Schadensermittlung verwendet. Dies gilt insbesondere für Grünland und die Verfahren des Ackerfütterbaus. Die Referenzerträge sind in den Datenblättern (**Anlage 1 zum Antrag**) ausgewiesen.

### 3. Prosperitätsgrenze

Die Prosperitätsgrenze bezieht sich auf die **Summe der positiven Einkünfte** gemäß Einkommensteuerbescheid. Sie liegt bei 90 000 € (Ledige) bzw. 120 000 € (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner). Maßgebend ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

#### Beispiel:

Einkünfte	Euro	Euro
Einkünfte aus Landwirtschaft	30.000	30.000
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Photovoltaik)	5.000	5.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 8.000	-
Summe der Einkünfte	27.000	
<b>Summe der positiven Einkünfte</b>		<b>35.000</b>

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften und juristischen Personen alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 Prozent verfügen. Übersteigt die Summe der positiven Einkünfte bei Gesellschaftern diese Grenze, wird die Billigkeitsleistung entsprechend dem jeweiligen Gesellschafteranteil gekürzt. Bei Einzelunternehmen

führt eine Überschreitung der Prosperitätsgrenze zu einer Kürzung um 100 Prozent, das heißt es wird keine Billigkeitsleistung gewährt (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 5.3).

### 4. Existenzgefährdung

Dürrehilfen werden nur landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die durch die Dürre in der **Existenz bedroht** sind (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 3). Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Eine Weiterbewirtschaftung gilt als gefährdet, wenn der ermittelte **Dürreschaden größer ist als der Cashflow III** im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (2015 - 2017).

Cash-Flow III = bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis)

+ Abschreibungen

- Entnahmen

+ Einlagen

- Tilgungsleistungen

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Existenzgefährdung aufgrund der Dürre sind von der/n antragstellenden Person(en) anhand geeigneter Unterlagen darzulegen (**Anlage 2 zum Antrag**).

Eine **Existenzgefährdung** gilt als **ausgeschlossen**, wenn:

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
- die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr als 35 Prozent der Summe der Einkünfte ausmachen. Maßgeblich ist

der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid bzw. Jahresabschluss. Verbundene Unternehmen sind dabei als Einheit zu betrachten.

Die Abgrenzung landwirtschaftlicher Einkünfte von gewerblichen Einkünften richtet sich nach den Kriterien des Einkommensteuerrechts. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus vom Grundsatz her gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Angebot von landwirtschaftlichen Lohnunternehmerleistungen, Verkäufe von zugekauften landwirtschaftlichen Produkten und Handelswaren im eigenen Hofladen oder das Angebot von Ferien auf dem Bauernhof bei Einhaltung bestimmter Umsatzgrenzen noch zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gerechnet werden (vgl. R 15.5 EStR). Innerhalb dieser Grenzen bleiben diese vom Grundsatz her gewerblichen Einkünfte unberücksichtigt.

Demgegenüber werden Einkünfte aus dem Verkauf von Strom und Wärme aus Windkraft, Photovoltaik- oder Biomasse stets den nichtlandwirtschaftlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

- es sich um ein Unternehmen handelt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

## 5. Berücksichtigung von Privatvermögen

Der Grundüberlegung folgend, dass der landwirtschaftliche Unternehmer in erster Linie selbstverantwortlich ist für den Umgang mit den verschiedenen produktions- und marktbedingten Risiken, wird im Antragsverfahren auf Dürrehilfe geprüft, ob

**kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen** vorhanden ist, um den Dürreschaden auszugleichen. Dieses ist gegebenenfalls bei der Schadensberechnung anzurechnen (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 4.7).

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird dabei die Summe des zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden Personen und ihrer Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die über 50 Prozent des ermittelten Schadensbetrages liegt, berücksichtigt. Zum kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögen zählen insbesondere Sparguthaben, Bankdepots (Aktien, Fonds, Festgeld etc.) und private Geschäftsanteile an Unternehmen zum Stichtag 30. Juni 2018, die nicht für Zwecke der Altersvorsorge, Erbabfindung, Ausbildung, bestehende Zahlungsverpflichtungen (z.B. Darlehen, Leasing, offene Rechnungen) oder anstehende Investitionen vorgesehen sind. Wertgegenstände und Immobilien zählen nicht zum kurzfristig verwertbaren Privatvermögen.

### Beispiel

Familienbetrieb (Betriebsleiter und Ehefrau)

- Schadenssumme von 80 000 €
- anrechenbares Privatvermögen in Höhe von 55 000 €
- Freibetrag von 40 000 € (50 Prozent von Schadenssumme)
- anrechenbares kurzfristiges Vermögen **15 000 €**
- Folgerechnung:

Schadenssumme	80 000 €
anrechenb. Vermögen	<b>-15 000 €</b>
	-----
anrechenbarer Schaden	65 000 €
Dürrehilfe (50 Prozent)	32 500 €

Das anrechenbare Privatvermögen nimmt somit Einfluss auf die Höhe der möglichen Beihilfe.

Entsprechende Angaben werden bei der Antragstellung im Rahmen einer Selbstauskunft (Anlage 4 zum Antrag) erfragt und können zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden.

### **In welcher Höhe erfolgt der Schadensausgleich?**

Maximal können bis zu 50 Prozent des ermittelten (Netto-)Gesamtschadens als Billigkeitsleistung gewährt (Bruttobeihilfeintensität) werden. Beträge unter **2 500 €** werden nicht ausbezahlt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt **500 000 €** je antragstellendem Unternehmen.

Die Billigkeitsleistungen werden als direkte **Zuschüsse** im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die gewährte Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Bei der Berechnung des beihilfefähigen Gesamtschadens sind daher folgende Beträge anzurechnen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Hilfen Dritter (beispielsweise in Form von Spenden),
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten sowie
- kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen (siehe oben).

Die antragstellende(n) Person(en) hat/haben gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt) alle erhaltenen Versicherungszahlungen, geldwerten Hilfen Dritter sowie das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen (Anlage 4 zum Antrag) anzugeben.

### **Wie wird der Schaden ermittelt?**

Der durch die Dürre verursachte wirtschaftliche Schaden errechnet sich aus

der Summe der Einkommensminderungen in der Bodenproduktion (**Ertragsverluste**) und den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre zusätzlich entstanden sind, wie z.B. für **Futterzukaufe** (siehe unten). Die Schadensberechnung erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens.

Zur Feststellung und Plausibilisierung von Dürreschäden bei speziellen Kulturen (z.B. Baumschulen, gärtnerische Kulturen etc.) kann von der zuständigen Bewilligungsbehörde im Einzelfall von der/n antragstellenden Person(en) die Vorlage eines entsprechenden fachlichen **Gutachtens** verlangt werden. Die Kosten für das Gutachten können gegebenenfalls als sonstige Kosten im Rahmen der Dürreilfe geltend gemacht werden.

### **Nicht beihilfefähig sind:**

- Schäden, die durch zumutbare Eigenleistungen beseitigt werden können,
- Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens,
- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses,
- Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten,
- Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

### **Ertragsverluste**

Die **Einkommensminderung** aufgrund von Dürreschäden wird für alle betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet (VwV Dürreilfe 2018 Nr. 4.3).

Die Berechnung beruht auf dem im Basiszeitraum (s.o.) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HE (durchschn. Hektarertrag Basisjahre x durchschn. Preis Basisjahre), dem Hektarerlös im Schadjahr HE<sub>s</sub> (durchschn. Hektarertrag Schadjahr x durchschn. Preis Schadjahr) und der Anbaufläche im Schadjahr A<sub>s</sub> nach folgender Formel:

### **(HE<sub>B</sub> minus HE<sub>S</sub>) x A<sub>S</sub>**

Zur Ermittlung der Einkommensminderung werden grundsätzlich durchschnittliche **Großhandelspreise** zugrunde gelegt.

Individuelle Preise können in begründeten Fällen auf Nachweis berücksichtigt werden. Als Preisbasis gilt in diesen Fällen ebenfalls der Großhandelsabgabepreis. Auf der Grundlage der **Pflicht zur Schadensminderung** wird unterstellt, dass z.B. ein geschädigter Betrieb mit Direktvermarktung fehlende Ware in der Ernte 2018 zu Großhandelspreisen am Markt zukaufen konnte, um seinen Ertragsschaden auszugleichen und keine Marktanteile zu verlieren.

Die auf der Grundlage der dürrebedingten Ertragsverluste ermittelte Einkommensminderung wird in einem weiteren Berechnungsschritt um durch die Dürre nicht entstandene bzw. eingesparte Ernte- und Vermarktungskosten korrigiert.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) kann Durchschnitts- oder Referenzwerte zur Berechnung der Einkommensminderung festlegen.

### **Futterzukauf**

Beihilfefähig sind infolge der Dürre notwendig gewordene Zukäufe von Grundfutter (inkl. Transportkosten) für Raufutterfresser, sofern diese **ab dem 1. August 2018** getätigt wurden. Zum Grundfutter zählen Grob- und Saftfutter. Das Grobfutter umfasst alle Ganzpflanzenprodukte (frisch, siliert und getrocknet) sowie Cobs und Stroh. Das Saftfutter besteht aus Teilen von Pflanzen bzw. deren Verarbeitungsprodukten mit einem TM-Gehalt unter 55 Prozent. Hierzu zählen z.B. Rüben einschließlich Blattsilagen, Wurzeln, Knollen, Maisnebenprodukte, Biertreber, Pressschnitzel, Trester, Schlempen. Der beihilfefähige Futterzukauf ist auf den ermittelten dürrebedingten Naturalertrags-

verlust an Grundfutter, berechnet auf Basis der fehlenden Nährstoffmenge in MJ-NEL, begrenzt.

Der Zukauf von Grundfutter ist von der antragstellenden Person anhand entsprechender Rechnungen unter Angabe des Nährstoffgehaltes auf **Basis MJ-NEL/kg TM sowie des TS-Gehaltes** des Futtermittels zu belegen. Grundfutterzukäufe im Rahmen der Dürrehilfe sind bis **28. Februar 2019** möglich, es gilt das Rechnungsdatum. Futterzukäufe nach dieser Frist sind nicht beihilfefähig.

Der Zukauf von Substraten für den Betrieb von Biogasanlagen sowie der Zukauf von Grundfuttermengen, die von den Unternehmen üblicherweise jedes Jahr getätigt werden, sind nicht beihilfefähig (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 4.4).

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragsformulare, Datenblätter und Anlagen zum Antrag können im Internet unter der Adresse [www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de) abgerufen oder beim zuständigen Landratsamt/Landwirtschaftsamt angefordert werden.

Zudem steht unter der oben genannten Adresse eine **Checkliste** zur Verfügung. Diese bietet für die antragstellende(n) Person(en) die Möglichkeit vorab zu prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Dürrehilfe erfüllt sind.

Es wird empfohlen, diese **Prüfung** vor einer Antragstellung durchzuführen. Falls eine Ziffer der Checkliste eindeutig mit „trifft nicht zu“ zu beantworten ist, ist die Gewährung einer Dürrehilfe ausgeschlossen. In diesem Fall hat eine Antragstellung keine Aussicht auf Erfolg.

Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Dienstbezirk sich der Betriebssitz oder eine Niederlassung des antragstellenden Unternehmens befindet.

Die Antragstellung ist in einfacher Fertigung ausschließlich mit den amtlichen

Vordrucken möglich. Eintragungen haben dokumentenecht zu erfolgen, d.h. sie dürfen nicht mit Bleistift erfolgen.

Der Antrag auf Dürrehilfe besteht aus:

- **Mantelbogen** (Allgemeiner Teil),
- **Datenblättern** zur Schadensberechnung (Anlage 1)
- Berechnung des **Cash-Flow III** (Anlage 2)
- Aufstellung von **Verbindlichkeiten** (Anlage 3)
- **Selbstauskunft** zum verwertbaren Privatvermögen (Anlage 4)
- Nachweis über **Futterzukauf**
- **Datenschutzerklärung inkl. ggf. Einwilligungen**
- sonstige Nachweise und Belege

Die **Antragsfrist** für die für die Dürrebeihilfe 2018 ist der

**30. November 2018.**

Erforderliche Unterlagen und Anlagen können zur Vervollständigung des Antrages bis zum **20. Dezember 2018** nachgereicht werden (Ausnahme Grundfutterzukauf).

Ein verspäteter Eingang des Antrages führt zur Ablehnung.

Damit Ihr Antrag gültig, vollständig und fristgerecht vorliegt, sind die folgenden Punkte unbedingt zu beachten:

- Der Antrag, die Datenblätter (Anl. 1) und ggf. erforderliche weitere Anlagen und Unterlagen enthalten Name, Anschrift und Unternehmensnummer der antragstellenden Person/en.
- Der Mantelbogen (Allgemeiner Teil) sowie die zugehörigen Datenblätter und Anlagen sind vollständig ausgefüllt.

- Die Datenschutzerklärung wurde zur Kenntnis genommen und die Einwilligungen sind ggf. unterschrieben (bitte hier insbesondere die Einwilligungserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners beachten).
- Der Antrag ist unterschrieben, ggf. Unterschriften von allen antragsstellenden Personen.
- Der Antrag enthält alle erforderlichen Antragsbestandteile, inkl. Anlagen und Nachweise.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Landratsamt/ Landwirtschaftsamt.

## **B. Ausfüllhinweise**

### **Mantelbogen (Allgemeiner Teil)**

Im Allgemeinen Teil sind zunächst Name, Anschrift der antragstellenden Person/en bzw. die Unternehmensbezeichnung und die Unternehmensnummer einzutragen.

Ebenso ist die Rechtsform des landwirtschaftlichen Unternehmens anzukreuzen.

#### **1. Angaben zur Förderung**

##### **Art des Schadens**

In diesem Abschnitt ist anzugeben, für welche dürrebedingten Schäden eine Billigkeitsleistung beantragt wird. Das entsprechende Datenfeld ist anzukreuzen.

Beihilfefähig sind Einkommensminderungen infolge von Dürreschäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, die durch die Dürre im Jahr 2018 verursacht wurden sowie sonstige Kosten, wie z.B. für Futterzukauf, die durch die Dürre verursacht wurden.

##### **Ökobetrieb**

Dieses Feld ist anzukreuzen, falls der Betrieb nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wird.

##### **Verzeichnis der beigefügten Unterlagen/Nachweise**

Hier ist anzugeben, welche und wie viele Datenblätter, Anlagen und sonstige Unterlagen (z.B. Belege) dem Antrag beigefügt sind.

##### **Festlegung des Basiszeitraums**

An dieser Stelle ist der dreijährige Basiszeitraum anzugeben, der für die Schadensermittlung einheitlich für alle Kulturen und Produktionsverfahren angewendet werden soll. Bei fehlender Angabe wird für die Schadensberechnung der vorangegangene Dreijahreszeitraum 2015 bis 2017 angewendet. Alternativ können drei Jahre aus dem Referenzzeitraum 2013 bis

2017 unter Streichung der zwei Jahre mit dem höchsten und niedrigsten Ertrag ausgewählt und durch Ankreuzen der betreffenden Datenfelder gekennzeichnet werden.

Der von der/n antragstellenden Person(en) gewählte Basiszeitraum wird einheitlich für alle Produktionsverfahren des Unternehmens zugrunde gelegt.

#### **2. Angaben der antragstellenden Person/en**

In diesem Abschnitt ist von der/n antragstellenden Person(en) die Erfüllung verschiedener Beihilfевoraussetzungen zu bestätigen. Zutreffende Aussagen sind durch Ankreuzen des betreffenden Datenfeldes zu kennzeichnen.

Sämtliche Angaben in diesem Abschnitt sind Voraussetzungen für die Gewährung einer Dürrehilfe, d.h. es können nur Unternehmen gefördert werden, bei denen die aufgeführten Bedingungen zutreffen und alle Datenfelder angekreuzt sind.

#### **3. Erfassung von Leistungen Dritter und Versicherungsleistungen**

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden etc. sind daher anzugeben.

#### **4. Erklärungen der antragstellenden Person(en)**

In Abschnitt 4 des Mantelbogens erklärt/en die antragstellende(n) Person(en), dass sie über die für die Dürrehilfe geltenden Fördervorschriften informiert ist/sind und als verbindlich anerkennt/ankennen und die damit zusammenhängenden Verfahrensregelungen einhält/einhalten.

Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz sind zu beachten. Dem Antrag liegen zwei Einwilligungserklärungen bei.

Diese bitte ggf. ausfüllen und dem Antrag beifügen.

### **Unterschrift**

Der Mantelbogen ist von den Antragstellern und Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, sofern diese Mitunternehmer sind, zu unterschreiben. Bei juristischen Personen ist der Antrag von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person zu unterschreiben.

## **Anl. 1: Datenblatt Dürrehilfe 2018**

### **Erfassung Dürreschäden (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 2.2)**

Die Datenblätter zur Dürrehilfe 2018 (Anlage 1) dienen zur Erfassung des Schadens und zur Prüfung, ob die Mindestschadensschwelle in Höhe von 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung (Naturalertrag) des landwirtschaftlichen Unternehmens erreicht wird. Festgestellt wird das Erreichen der Mindestschadensschwelle auf Basis aller (nicht nur der geschädigten) Produktionsverfahren der Bodenproduktion des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Hierzu stehen nach Kulturgruppen untergliederte Formulare (Datenblätter) zur Verfügung, wie z.B. für Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten, Ackerfutter, Grünland, Hackfrüchte oder Obst- und Weinbau sowie Gemüse. Die Datenblätter sind jeweils für konventionelle als auch für ökologische Anbauverfahren hinterlegt. Die Datenblätter sind von der/n antragstellenden Person/en entsprechend den betrieblichen Anbauverhältnissen im Jahr 2018 auszuwählen und auszufüllen.

In den Datenblättern sind für die einzelnen Produktionsverfahren (z.B. NC 115 für Winterweizen; siehe FIONA) die als Stammdaten verwendeten Durchschnittserträge im vorangegangenen Fünfjahreszeitraum (Referenzzeitraum) hinterlegt.

Auf jedem Datenblatt sind zunächst der Name und Vorname der antragstellenden Person(en) bzw. die Unternehmensbezeichnung und die Unternehmensnummer sowie die Blattnummer einzutragen.

Daneben sind von der/n antragstellende(n) Person(en) für die einzelnen Produktionsverfahren in jedem Fall Angaben zur Anbaufläche, zum Umfang der dürrebeschädigten Flächen mit Totschaden, und zur Erntemenge im Schadensjahr 2018 einzutragen. Außerdem sind die Produktionsverfahren, die 2018 von einem weiteren ertragsmindernden Schadereignis betroffen waren (z.B. Hagelschlag), zu kennzeichnen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich.

Die Ermittlung des Dürreschadens erfolgt grundsätzlich auf der Basis der voreingestellten Ertragsdaten der Referenzjahre (Stammdaten). Die antragstellende(n) Person(en) hat/haben jedoch die Möglichkeit alternativ betriebsindividuelle Ertragsangaben für die ausgewählten Basisjahre auf dem entsprechenden Datenblatt anzugeben, die anstelle der Stammdaten zur Schadensberechnung herangezogen werden sollen. Bei einigen Kulturen wird der betriebsindividuelle Ertrag aus den Angaben zu Anbaufläche und den Erntemengen ermittelt (z.B. Obstbau, Gemüse). Sofern eigene Ertragsangaben geltend gemacht werden, sind diese durch geeignete und vollständige Nachweise zu belegen (z.B. Belege zu Ernte-/ Verkaufsmengen). Das zuständige Landratsamt/ Landwirtschaftsamt (Bewilligungsbehörde) kann zusätzliche Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung der Angaben erforderlich sind.

Bei Grünland wird der Ertrag im Schadensjahr 2018 für die einzelnen Schnitte jeweils prozentual erfasst. Es ist anzugeben, wieviel Prozent des "Normalertrags" der jeweilige Schnitt einbrachte. Bei Weidewirtschaft ist anzugeben, wieviel Prozent eines Normaljahres als Futter zur Verfügung stand. Bei Grünland- und Fut-

terbauverfahren müssen die Erntemengen bzw. der Aufwuchs gegebenenfalls geschätzt werden.

In den Datenblättern sind für den **Verkauf von Grundfutter** Produktionsverfahren vorgesehen (z.B. Heuverkauf). Diese sind nur dann zu verwenden, wenn im Betrieb Grundfutter regelmäßig (jedes Jahr) zum Verkauf erzeugt wird.

Ergibt die Prüfung, dass die Mindestschadensschwelle überschritten wird, gehen die Angaben der Datenblätter in die nachfolgende Berechnung des wirtschaftlichen Dürreschadens ein.

### **Anl. 2: Feststellung Cashflow III**

Eine Dürrehilfe kann nur landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt werden, die durch die Dürre im Jahr 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 3.1).

Eine Weiterbewirtschaftung ist in der Regel nicht gewährleistet, wenn der Gesamtschaden größer ist als der kalkulatorisch ermittelte Cashflow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (2015 bis 2017).

Die antragstellende(n) Person(en) muss/müssen die durch die Dürre im Sinne der Verwaltungsvorschrift verursachte Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Unternehmens unter Anwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Berechnungsschemas darlegen und erforderliche Nachweise vorlegen.

Zur Feststellung der Existenzgefährdung sind in der Regel folgende zusätzlichen Nachweise erforderlich:

- Buchführungsabschlüsse / Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung der drei vorangegangenen Jahre,
- Nachweis der positiven Einkünfte der antragstellenden Person/en und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,

- Gewinn- und Verlustrechnung, Entnahmen und Einlagen der drei vorangegangenen Jahre,
- Aufstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (vgl. Anlage 3).

Bei nicht buchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmen und fehlenden Nachweisen können von der Bewilligungsbehörde für einzelne Angaben (z.B. AfA, Lebenshaltungskosten) statistische Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

### **Anl. 3: Aufstellung der Verbindlichkeiten**

Zur Berechnung des Cashflow III ist die Höhe der Darlehenstilgungen zu berücksichtigen. Die antragstellende(n) Person(en) haben daher in dem Vordruck den aktuellen Stand ihrer Verbindlichkeiten anzugeben. Hierzu sind die bestehenden Darlehen mit Darlehensbetrag, Darlehenszweck, Kapitaldienst und Restschuldbetrag einzutragen.

Die Angaben zum Stand der Verbindlichkeiten werden bei der gegebenenfalls erforderlichen Anrechnung von zumutbar verwertbarem Privatvermögen berücksichtigt, da diese Zahlungsverpflichtungen weiterbestehen und bedient werden müssen.

### **Anl. 4: Selbstauskunft Privatvermögen**

Der gemäß Nr. 4.5 und 4.6 der VwV Dürrehilfe 2018 ermittelte Gesamtschaden ist ggf. um das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner zu kürzen (VwV Dürrehilfe 2018 Nr. 4.7).

Die antragstellende(n) Person(en) haben daher im Rahmen einer Selbstauskunft ihr kurzfristig verwertbares Privatvermögen zum Stand 30. Juni 2018 offenzulegen. Hierzu ist die Anlage 4 auszufüllen.

Die Selbstauskunft ist von der/n antragstellenden Person(en) bzw. bei juristischen Personen von den auskunftspflichtigen Gesellschaftern abzugeben und zu unterschreiben. Zudem ist ein Feld vorgesehen, in dem der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geben kann. In diesem Zusammenhang bitte unbedingt die beigefügten Hinweise zum Datenschutz sowie die beiden Einwilligungserklärungen beachten und diese ggf. ausfüllen.